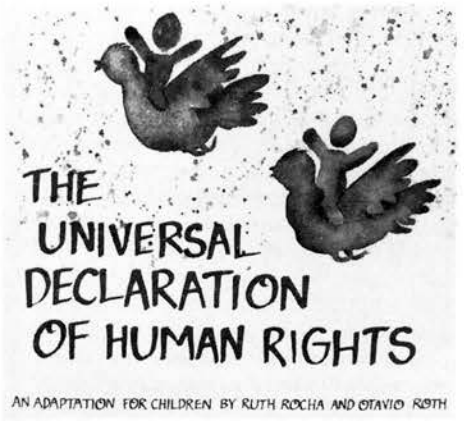

Die Menschenrechte gelten universell, doch bedürfen sie der Übersetzung: in die verschiedenen Sprachen der Welt, aber auch in die Sprache des Kindes. Eine derartige Übertragung haben die Kinderbuchautorin Ruth Rocha und der Künstler Otavio Roth vorgenommen; der Band ist als Verkaufspublikation der Vereinten Nationen in englischer Sprache (UN Publ. E.89.I.19) erschienen.

und kulturellen Rechte umzusetzen. Positiv hervorgehoben wurde der hohe Bildungsstand und die zehnjährige Schulpflicht. Doch sei die Produktion seit 1991 kontinuierlich gesunken, so daß fast die gesamte Bevölkerung in Armut lebe. Große Teile der Bevölkerung arbeiteten im informellen Sektor, was die Regierung zu unterbinden suche. Die Regierung solle, so der CESCR, den informellen Sektor nicht zerstören, sondern im Gegenteil durch günstige Kredite und andere Maßnahmen fördern.

Der Ausschuß erkannte die Fortschritte *Uruguays* bei der Erhöhung der Alphabetisierungsrate an, die durch den kostenlosen Besuch von Grundschulen wie weiterführenden Schulen ermöglicht wurde. Bei der Prüfung des zweiten Berichts des Landes stellte der CESCR fest, daß der Mindestlohn nicht zum Leben ausreicht und die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder seit dem vorangegangenen Bericht erheblich zurückgegangen ist. Besorgt waren die Experten über die Situation der Kinder. Das Problem der Kinderarbeit scheint immer noch nicht gelöst zu sein, und das Mindestalter von jugendlichen Beschäftigten werde nicht immer eingehalten. Die Regierung Uruguays wurde aufgerufen, einen Mindestlohn in Anlehnung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten festzulegen.

Das umfassende System sozialer Sicherheit in *Luxemburg* wurde vom Ausschuß bei der Prüfung des zweiten periodischen Berichts positiv hervorgehoben. Behinderte und uneheliche Kinder seien darin jedoch nicht genug berücksichtigt. Besorgniserregend seien die Gesundheitsprobleme bei Jugendlichen durch Drogenmißbrauch, die hohe Rate an Selbstmorden unter Heranwachsenden sowie die große Zahl von Schulabbrüchen. Der CESCR empfahl der Vertragspartei, Programme zur Verbesserung der Situation Behinderter ins Leben zu rufen und uneheliche Kinder rechtlich mit Kindern verheirateter Paare gleichzustellen. Des weiteren wurde geraten, effektive Maßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung und Mißbrauch von Kindern zu ergreifen.

Die Situation in *St. Vincent und den Grenadinen* wurde ohne Vorlage eines Berichts behandelt. Der Staatenbericht ist seit eineinhalb Jahrzehnten fällig. Falls eine Vertragspartei ihrer Berichtspflicht nicht nachkommt, wird die Situation in diesem Land anhand von Informationen seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen, der NGOs und der Presse untersucht. Eine Nichterfüllung der Berichtspflicht wird als Verletzung des Paktes angesehen. Als ein Faktor, der die Umsetzung des Paktes erschwere, wurde die Abhängigkeit des Landes von der Bananenproduktion genannt; Preisschwankungen auf dem Weltmarkt hätten daher direkte Auswirkungen auf mehr als die Hälfte der Bevölkerung. In diesem Zusammenhang wurden die Bemühungen der Regierung, die Einkommensquellen auf andere Bereiche wie Tourismus und Bauwirtschaft auszuweiten, begrüßt. Die Gewerkschaftsrechte sind in dem Karibikstaat insofern nicht verwirklicht, als ihre Ausübung vom guten Willen des Arbeitgebers abhängt. Der CESCR wiederholte seine Aufforderung an die Vertragspartei, den längst fälligen Bericht abzuliefern und zu diesem Zweck die Unterstützung des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte in Anspruch zu nehmen. ❐

Folter hat viele Formen

ANJA PAPENFUSS

Anti-Folter-Ausschuß: 18. und 19. Tagung – Noch kein Bericht aus Washington – Asyl in der Schweiz und Schweden – Israelische Rechtfertigung der Folter

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1997 S. 104ff. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)

Die zehn Expertinnen und Experten des *Ausschusses gegen Folter (CAT)* behandelten 1997 zwölf Staatenberichte und einen Sonderbericht. Der Ausschuß trifft sich jährlich zu zwei zweiwöchigen Tagungen, um die Umsetzung der Mitte 1987 in Kraft getretenen ›Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe‹ anhand der Berichte der 104 Vertragsstaaten – so der Stand am Ende der 19. Tagung – zu überprüfen. In diesen Berichten sollen die rechtlichen, administrativen oder politischen Maßnahmen aufgeführt werden, mit denen die Regierung versucht, Folter und Mißhandlung im eigenen Land zu unterbinden.

Wie bei den anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ist auch die Berichtsmoral der Vertragsstaaten der Anti-Folter-Konvention alles andere als vorbildlich. Am Schluß der 18. Tagung waren insgesamt 32 Erstberichte, 30 Zweitberichte und 21 Drittberichte überfällig. Damit erfüllt ungefähr ein Drittel der Vertragsstaaten die Verpflichtung nicht, die Berichte fristgerecht abzuliefern. Uganda und Togo beispielsweise haben seit Inkrafttreten der Konvention trotz 14-maliger Mahnung keinen Bericht abgeliefert. Bis zu sieben Ermahnungen wurden an Staaten geschickt, die ihren Zweitbericht nicht fristgerecht eingereicht hatten. Bei den säumigen Staaten handelt es sich indes nicht nur um Entwicklungsländer; der Erstbericht der Vereinigten Staaten steht seit November 1995 aus.

Auf der 18. Tagung des CAT (29.4.-9.5.1997) wurden sechs Berichte und der Sonderbericht Israels behandelt. Wiederum sechs Berichte waren auf der 19. Tagung (10.-21.11.1997) Gegenstand der Erörterung. Beide Zusammenkünfte fanden in Genf statt. In vertraulichen Sitzungen wurden nach Artikel 20 der Konvention Informationen behandelt, die »wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, daß im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden«; die Ergebnisse der Prüfungen werden nicht veröffentlicht. Individualbeschwerden nach Art. 22 werden ebenfalls in vertraulichen Sitzungen behandelt; hier werden die Ergebnisse jedoch bekanntgegeben. Bis zum Herbst 1997 hatten 39 Vertragsstaaten das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt.

Auf der 18. Tagung wurden sechs *Individualbeschwerden* behandelt. Vier davon wurden abgelehnt. In diesen Fällen war Klagegrund der Art. 3, der den Schutz vor Ausweisung enthält. Zwei Sudanesen und ein Iraner hatten gegen ihr Asylland, die Schweiz, Beschwerde eingelegt. Begründung war die Gefahr, in ihrer Heimat aus politischen Gründen der Folter ausgesetzt zu sein. Die Anträge der beiden Sudanesen wurden wegen fehlender Beweise abgelehnt. Der Klage des Iraners wurde stattgegeben, so daß er weiter in der Schweiz bleiben darf. Einem Mitglied der peruanischen bewaffneten kommunistischen Bewegung ›Sendero Luminoso‹ (Leuchtender Pfad) wurde das Aufenthaltsrecht in Schweden zuerkannt, da bereits Mutter und Schwester anerkannt worden waren und bewiesen werden konnte, daß dem Beschwerdeführer in seinem Land Folter drohen würde. Aus formalen Gründen wurden die Beschwerden eines Äthiopiers gegen Griechenland und eines Gewerkschafters und weiterer Personen aus Französisch-Polynesien gegen Frankreich abgelehnt. Nach Aussagen der griechischen Vertreter gebe es keinen Anlaß zur Beschwerde, da der Beschwerdeführer aus humanitären Gründen nicht ausgewiesen werden könne. Im Falle des Gewerkschafters war ein Verfahren in Tahiti in dieser Angelegenheit anhängig, weshalb kein weiteres Verfahren aufgenommen werden konnte. Auf der 19. Tagung wurden weitere Individualbeschwerden behandelt.

18. Tagung

Die im dritten periodischen Bericht der *Ukraine* aufgeführte Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention, ihr Beitritt zum Europarat sowie die Aufnahme des Folterverbots in die Verfassung von 1996 wurden vom CAT begrüßt. Besorgt waren die Experten über die vielen von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) gemeldeten Fälle von Folter und Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete, die zu Körperverletzungen und in einigen Fällen sogar zum Tod geführt hätten. Nicht zufriedenstellend sei, daß es keine unabhängigen Gremien gebe, die Foltervorwürfe untersuchen können. Nach Ansicht der Sachverständigen werde die Todesstrafe bei zu vielen Delikten verhängt und sei bis vor kurzem auch zu häufig angewandt worden. Diese Praxis stehe im Widerspruch zum von der Regierung verkündeten Moratorium der Todesstrafe. Das Moratorium solle bis zu ihrer endgültigen Abschaffung durchgehalten werden. Dringend notwendig sei die Schaffung eines neuen Straf- und Strafverfahrensrechts, in dem Folter als Verbrechen definiert werde.

Als eines der wenigen Länder, die ihre Berichte fristgerecht einreichen, wurde *Mexiko* gelobt; sein dritter Bericht steht überdies in Übereinstimmung mit den Richtlinien des CAT. Gesetzliche Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Rehabilitation von Folteropfern, die im Januar 1994 eingeführt worden waren, stellten einen Fortschritt in der Erfüllung der Konvention dar. Trotz bestehender Gesetze gegen Folter werde aber weiterhin systematisch gefoltert, besonders durch Angehörige von Polizei und Armee unter dem Vorwand der Bekämpfung subversiver Kräfte. Das Problem der Straflosigkeit ist wie in vielen lateinamerikanischen Ländern auch in Mexiko gegeben. Der CAT empfahl der Regierung, Personen zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung besser über ihre Rechte aufklären zu lassen und die Inhalte der Konvention publik zu machen. Des weiteren solle die Vertragspartei die Antworten zu den unbeantwortet gebliebenen Fragen der Sachverständigen alsbald nachreichen.

Auch *Dänemarks* dritter Bericht wurde nach den Richtlinien des Ausschusses verfaßt und innerhalb der gesetzten Frist eingereicht. Der Ausschuß hob positiv hervor, daß die Menschenrechte zum Ausbildungsprogramm der Polizei gehören und daß versucht werde, für den Polizeidienst Personen aus den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung zu rekrutieren. Die Experten bedauerten, daß die Konvention nicht in das nationale Recht aufgenommen worden ist, obwohl andere Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention bereits übernommen wurden. In jedem Fall müsse der Art. 1 der Konvention, der die Folter definiert, Eingang in die Gesetze des Landes finden.

Paraguays Verfassung enthält das Verbot der Folter. Dies und die Tatsache, daß alle internationalen Verträge ins nationale Recht inkorporiert wurden und sogar über den nationalen Gesetzen stehen, wurde vom CAT begrüßt. Enttäuscht zeigten sich die Experten darüber, daß fünf Jahre nach der Annahme der Verfassung die dort vorgesehene Einsetzung eines Ombudsman für Menschenrechte noch nicht erfolgt ist. Trotz des Folterverbotes der Verfassung ist der Tatbestand in keinem Gesetz definiert; die Definition, die im Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch stehe, sei nicht ausreichend. Vor allem müsse die Anwendung von Folter bereits strafbar sein, nicht erst die Folgen von Folterungen, und auch psychische Folter müsse als solche anerkannt werden. Der Ausschuß empfahl der Regierung unter anderem, die Zustände in den Gefängnissen zu verbessern, das Individual- und Staatenbeschwerdeverfahren der Konvention anzuerkennen und den Posten eines Ombudsman zu besetzen.

Schwedens reformiertes Flüchtlingsgesetz, das wesentlich mehr Flüchtlingen Aufenthaltsrecht gewährt als in der Fassung von 1951 vorgesehen, und die materielle Unterstützung, die Schweden für die Rehabilitierung von Folteropfern national wie international aufbringt, wurden vom CAT begrüßt. Wie Dänemark hat auch Schweden die Konvention noch nicht in das Landesrecht übernommen. Der Ausschuß legte der Regierung nahe, die Konvention und die Definition von Folter so bald wie möglich in das nationale Recht aufzunehmen. Die Strafe der Einzelhaft solle auf Ausnahmefälle beschränkt werden und vor allem nicht während der Untersuchungshaft Anwendung finden. Insgesamt konnte der Ausschuß keine Anzeichen finden, die auf Folter in Schweden hinweisen.

Da *Namibia* erst 1990 als eine der letzten Kolonien unabhängig wurde, erkannten die Experten die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens an. Nach Aussagen der Regierungsvertreter wird in Namibia nur vereinzelt gefoltert. Begrüßt wurde, daß nationale NGOs Zutritt zu Gefängnissen und Gefangenen hätten und unbehindert arbeiten könnten. Als nicht ausreichend bewerteten die Ausschußmitglieder die Aufnahme des Folterverbots in die Verfassung. Sie forderten, daß Art. 1 der Konvention in das Strafrecht aufgenommen und das Verbrechen der Folter genau definiert werde. Unverhältnismäßig lange Untersuchungshaftzeiten von bis zu einem Jahr sollten vermieden und das in der Verfassung vorgesehene Amt eines Ombudsman solle personell und finanziell so ausgestattet werden, daß es funktionsfähig wird. Das den Sachverständigen zu Ohren gekommene Verschwinden ehemaliger Mitglieder der damaligen Befreiungsbewegung (und heutigen Regierungspartei) SWAPO solle untersucht werden; die Täter seien vor Gericht zu stellen. Hier handelt es sich um Menschenrechtsverletzungen in Lagern der SWAPO während der Zeit des Unabhängigkeitskampfes. Der Ausschuß empfahl der Regierung, Verfahren für die Behandlung von Asylbewerbern zu entwickeln und die Prügelstrafe abzuschaffen.

1996 hatte der CAT einen Sonderbericht von *Israel* angefordert. Die Informationen, die in diesem enthalten waren, waren jedoch nach Ansicht der Experten im großen und ganzen dieselben wie im Erstbericht. Hauptkritikpunkt war das Zulassen von »maßvoller physischer Gewalt« gegenüber Verdächtigen, deren Anwendung durch die sogenannten Landau-Regeln eingegrenzt wird. Demnach können Personen, die im Verdacht stehen, Informationen über bevorstehende terroristische Anschläge auf staatliche Einrichtungen oder Zivilisten zu besitzen, unter diesem ›maßvollen‹ Druck verhört werden. Nach Aussagen der Regierungsvertreter sieht Israel diese Art von Verhören als legal an. Der Ausschuß widersprach dieser Auffassung und beurteilte diese Auslegung von zulässiger Folter als nicht vertragskonform. Schlafentzug, andauernde laute Musikbeschallung, Drohungen und besonders Todesdrohungen fallen nach Ansicht der Experten unter die Definition der Folter nach der Konvention. Israel solle diese Verhörmethoden sofort einstellen, und die Bestimmungen der Konvention sollten so bald wie möglich in nationales Recht aufgenommen werden.

19. Tagung

Zu den positiven Entwicklungen in *Zypern* zählte der Ausschuß die angekündigte Schaffung einer Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Die Arbeit des Ombudsman und die angemessene Reaktion der Regierung auf Fälle von Polizeigewalt wurden von den Experten anerkannt. Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten ist die Konvention in Zypern ins innerstaatliche Recht übernommen worden. Dadurch und durch »exzellente Justiz- und administrative Organe« seien gute Voraussetzungen für die Umsetzung der Anti-Folter-Konvention gegeben. Dennoch waren die Mitglieder des CAT besorgt über gemeldete Fälle von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte.

Die Annahme einer Verfassung in *Argentinien*, die internationalen Verträgen Verfassungsrang einräumt, wurde vom CAT positiv bewertet, ebenso die Ratifikation weiterer regionaler Menschenrechtspakte. Ein Problem sah der Ausschuß im Auseinanderklaffen von Gesetzeslage und praktischer Umsetzung. Nach Berichten aus nichtstaatlichen Quellen habe die Zahl der Fälle von Gewaltanwendung durch Polizei und Gefängnisbedienstete deutlich zugenommen; in den Berichten sei auch von schweren Verletzung mit Todesfolge die Rede. Der CAT empfahl Argentinien, inquisitorische Verhörmethoden abzuschaffen, wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Folter zu ergreifen und das Prozeßrecht so zu überarbeiten, daß eine Höchstdauer der Untersuchungshaft festgelegt wird und unangemessene Verzögerungen in den Verfahren vermieden werden können.

Auch in *Portugal* sei eine Lücke zwischen den gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf Folter und Mißhandlung und der Umsetzung festzustellen. Positiv bewerteten die Experten die Annahme eines neuen Strafrechts und die Durchführung von Unterrichtsprogrammen über die Menschenrechte. Auf Fälle von Folter und Mißhandlung durch Polizeibeamte sei seitens der Behörden jedoch nicht adäquat reagiert worden. Die Experten empfahlen der portugiesischen Regierung, derartigen Vorkommnissen größere Aufmerksamkeit zu widmen, die Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit zu verringern und die Methoden des Menschenrechtsschutzes zu verbessern.

Keine Fälle von Folterungen sind in der *Schweiz* bekannt. Gleichwohl waren die Ausschußmitglieder besorgt über Mißhandlungen von Personen, insbesondere von Ausländern bei Verhaftungen und in Polizeigewahrsam. Verhafteten dürfe darüber hinaus nicht die Möglichkeit, Kontakt zu einem Rechtsanwalt und zu Familienangehörigen aufzunehmen, verwehrt werden. Ebenso sei ihnen die Untersuchung durch einen unabhängigen Arzt vor der richterlichen Vorführung und bei ihrer Freilassung zu gewähren. Nach Ansicht der Experten mangelt es des weiteren an Mechanismen, durch die Beschwerden über Mißhandlungen nachgegangen werden kann. Unterschiedliche Strafprozeßordnungen in den Kantonen sollten harmonisiert und eine Definition der Folter in das Strafrecht aufgenommen werden.

Positiv äußerten sich die Mitglieder des CAT über *Kubas* Anerkennung internationaler Gerichtsbarkeit bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter eingeschlossen. Der Ausschuß erkannte Kubas Schwierigkeiten bei der medizinischen Versorgung und Ernährung von Gefangenen auf Grund des langjährigen Wirtschaftsembargos der Vereinigten Staaten an. Kuba hat das Verbrechen Folter noch nicht gesetzlich definiert. Besorgt zeigten sich die Sachverständigen über berichtete Verletzungen des Übereinkommens. Die Verletzungen bezögen sich auf Festnahmen, Haft und strafrechtliche Verfolgungen. Auch unscharf formulierte De-

likte wie ›Widerstand gegen die Staatsgewalt‹ und ›Feindpropaganda‹ böten Spielraum für Mißbrauch und falsche Auslegung. Nach den Empfehlungen des CAT solle die kubanischen Regierung einen ständigen Mechanismus einrichten, der die Entgegennahme von Beschwerden gegen Folter zur Aufgabe hat. Das Schweigerecht eines Angeklagten während des gesamten Verfahrens solle gesetzlich verankert werden und die Gefängnisse sollten regelmäßig kontrolliert werden mit dem Ziel, die Zustände dort zu verbessern.

Die Aufnahme einer Definition der Folter in das *spanische* Rechtssystem wurde von den Experten begrüßt. Besorgt zeigten sie sich aber angesichts immer wieder geäußerter Beschwerden über Mißhandlungen aus rassistischen Motiven und über die Bereitschaft spanischer Richter, unter Zwang abgegebene Geständnisse anzuerkennen. Der CAT legte der Regierung nahe, härtere Strafen für Beamte, die Folter oder Mißhandlungen anwenden, durchzusetzen und Häftlingen das Recht auf Rechtsbeistand zu gewähren. ❐

Literaturhinweis

Biermann, Wolfgang / Vadset, Martin (eds.): UN Peacekeeping in Trouble: Lessons Learned from the Former Yugoslavia. Peacekeepers' Views on the Limits and Possibilities of the United Nations in a Civil War-like Conflict

Aldershot etc.: Ashgate 1998
408 S., 49,50 brit. Pfd.

Auf den beträchtlichen Stellenwert, den die Erfahrungen der Staatengemeinschaft mit den friedenserhaltenden, friedensschaffenden und friedenserzwingenden Maßnahmen im ehemaligen Jugoslawien in der Gestaltung vergleichbarer Einsätze in Hinkunft einnehmen werden, läßt sich wohl mit einiger Berechtigung verweisen. Dies tut Carl Bildt, der ehemalige Chefkoordinator für den zivilen Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina, im Vorwort zu der von einem deutschen Sicherheitsexperten und einem norwegischen General gemeinsam herausgegebenen Sammelschrift. Es stellt sich daher die Frage, welche Lehren denn aus diesen Erfahrungen für die künftigen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um Einhegung dieses prototypischen Konflikts unserer Tage – einer innerstaatlichen Auseinandersetzung mit ethnischen Anknüpfungspunkten – zu ziehen sind.

Der Band ist das Ergebnis eines im Jahre 1994 mit Unterstützung des Kopenhagener Friedensforschungsinstituts (COPRI) begonnenen Forschungsprojekts, das einen seit dem Ende der bipolaren Weltordnung vielfach diskutierten und in der Literatur auch bereits mehrfach untersuchten Fragenkomplex zum Inhalt hatte: jenen der Anwendbarkeit der Grundprinzipien traditioneller friedenserhaltender Operationen in den innerstaatlichen ethnischen – ›bürgerkriegsähnlichen‹ – Konflikten des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Die Vielzahl der Beiträge und Einschübe mag auf den ersten Blick etwas unübersichtlich erscheinen, doch ist dies Folge reichhaltiger empirischer Befunde; damit erweist sich der Band als wahre Fundgrube. Im Mittelpunkt stehen die praktischen Erfahrungen mit den unter dem Akronym UNPROFOR nach Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien entsandten Friedenstruppen der Vereinten Nationen. Neuland wurde insbesondere mit der Wahl der Untersuchungsmethode betreten: auf der Basis von Werkstattseminaren mit UNPROFOR-Kommandeuren und Interviews mit Angehörigen der Truppe sowie mit Beiträgen von Vertretern der zivilen und militärischen Führungsgremien der UNPROFOR ist es gelungen, eine authentische Analyse der Blauhelm-Operationen im ehemaligen Jugoslawien zu liefern.

Der einführende erste Teil (Kapitel 1-3) der Sammelschrift enthält, neben einem mit dem ehemaligen UN-Vermittler Thorvald Stoltenberg geführten Interview, eine von den beiden Herausgebern verfaßte Darstellung des Szenarios, in dem die UN-Truppen im ehemaligen Jugoslawien zu operieren hatten. Daran anschließend werden im zweiten Teil (Kapitel 4-6) die wichtigsten Diskussionsergebnisse zweier Workshops zu den Möglichkeiten und Grenzen der Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien zusammengefaßt, die in entscheidenden Phasen des Konflikts am Balkan mit UNPROFOR-Truppenkommandeuren abgehalten wurden: so fand das erste Werkstattseminar im Mai 1995, nach dem Ende des im Dezember 1994 vereinbarten Waffenstillstandes in Bosnien-Herzegowina, statt. Unmittelbar vor den am 25./26. Mai durchgeführten NATO-Luftschlägen gegen serbische Munitionsdepots, die bekanntlich von den Serben mit der (neuerlichen) Geiselnahme von Blauhelmsoldaten beantwortet wurden, war dies ein für die Frage nach der künftigen Rolle der UNPROFOR äußerst kritischer Zeitpunkt. Im April 1996 diente ein zweiter Workshop der Evaluierung der drei UNPROFOR-Operationen von November 1991 bis hin zu ihrer Ablösung durch die unter NATO-Kommando stehende multinationale ›Friedensumsetzungstruppe‹ (IFOR) im Dezember 1995. Besondere Erwähnung verdient die mit einer Reihe von anschaulichen Graphiken versehene Auswertung einer unter etwa 1000 Angehörigen der UNPROFOR durchgeführten Befragung zu ihren Erfahrungen mit der Einhaltung klassischer Prinzipien des ›Peacekeeping‹ im Rahmen ihres Einsatzes.

Den Schwerpunkt bildet indes der – wiederum in drei Sektionen gegliederte – dritte Teil der Studie (Military and Diplomatic Views), in welchem 16 hochrangige Vertreter der militärischen und zivilen UNPROFOR-Führung die wichtigsten politischen, militärischen und humanitären Aspekte des Engagements der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien aus erster Hand darstellen und authentisch analysieren. So kommt in Sektion 1 (The United Nations, the Security Council, Mandates and Means – Kapitel 7-11) beispielsweise der japanische Diplomat Yasushi Akashi, ehemals Sonderbeauftragter Generalsekretär Boutros-Ghalis vor Ort, zu Wort mit einer kritischen Analyse des Managements des Peacekeeping in Ex-Jugoslawien durch den Sicherheitsrat auf der einen und den Generalsekretär auf der anderen Seite. Die militärischen Aspekte des Friedenssicherungseinsatzes untersucht der ehemalige UNPROFOR-Befehlshaber in Bosnien-Herzegowina, der britische General Michael Rose, und erläutert die – sieben – Lehren, die er aus seiner Praxis in Bosnien gezogen hat, während der ehemalige UNPROFOR-Kommandeur Lars-Eric Wahlgren seine Erfahrungen mit dem Konzept der Einrichtung von Schutzzonen zu humanitären Zwecken am Beispiel der mit Resolution 819 im April 1993 vom Sicherheitsrat zur Sicherheitszone erklärten ostbosnischen Enklave Srebrenica erörtert. Mögliche Konzepte zur Verhütung und zur Deeskalation von Konflikten sind schließlich Gegenstand der in Sektion 2 (Kapitel 12-16) enthaltenen Beiträge, unter denen etwa jener Howard Kuennings genannt sei, der am Beispiel der ersten präventiven Stationierung von Blauhelmen in Mazedonien – der UNPREDEP – das Potential vorbeugender Einsätze diskutiert. Im Rahmen der unter dem Motto »Lernen durch Handeln« (›Learning from Doing‹ Peacekeeping – Political and Practical Implications) stehenden Sektion 3 (Kapitel 17-22) skizziert schließlich etwa der Hohe Kommissar der OSZE für Nationale Minderheiten, Max van der Stoel, den Beitrag, den Regionalorganisationen zur Regulierung innerstaatlicher Auseinandersetzungen leisten können, oder beschreibt Søren Bo Husum aus Dänemark seine Erfahrungen als in Kroatien eingesetzer Militärbeobachter.

Im vierten Teil und zugleich letzten Kapitel des Bandes setzen sich die beiden Herausgeber mit der Rolle der NATO auseinander, die seit dem Sommer 1992 – formal unter der Autorität der Vereinten Nationen – in zunehmendem Maße im Jugoslawien-Konflikt engagiert war. Biermann und Vadset konzentrieren sich dabei vor allem auf die geradezu paradiesischen Bedingungen, die die nach Dayton eingesetzte NATO-Operation IFOR/SFOR vorfand, und stellen deren Erfolg in Vergleich zu den von UNPROFOR unter ungleich schwierigeren Bedingungen erbrachten Leistungen. Insgesamt kommen die beiden Herausgeber mit ihrer Studie zu dem Ergebnis, daß traditionelle Friedenssicherungsoperationen auch nach den Erfahrungen mit den UN-Missionen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina ihren Platz in der Regulierung bürgerkriegsähnlicher Konflikte haben. Die Anwendung der klassischen Prinzipien des Peacekeeping (Notwendigkeit der Zustimmung der Konfliktparteien, strikt neutrale Haltung der Blauhelmsoldaten, Waffengebrauch grundsätzlich nur zur Selbstverteidigung) stellt somit – unter der Voraussetzung einer verbesserten Ausbildung von Truppe und zivilen Mitarbeitern – nach wie vor eine taugliche Alternative zur Option friedenserzwingender Maßnahmen dar.

Ein anregender, origineller Band, der eine Facette des Konflikts am Balkan ausleuchtet, Balsam überdies für all diejenigen, denen das traditionelle Peacekeeping am Herzen liegt.

JELKA MAYR-SINGER ❐